



Federführung: Fachdienst Recht

Vorlage

zu TOP 12

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

2008/0074/1

Telefon: 02521 29-140

öffentlich

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013

Beratungsfolge:

29.05.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Rat der Stadt Beckum stimmt der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen zu.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten bzw. Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen für den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden sind gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz sowie dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz des Landes NRW (3221 – I B. 2) und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW (IV B 2 – 6153) vom 27. August 1998 – Justizministerialblatt NW S. 257 – in der Fassung vom 20. September 2007 – verpflichtet, für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste aufzustellen.

Erläuterungen

Die Vorschlagsliste wurde unter Beteiligung der im Rat der Stadt Beckum vertretenen Fraktionen erstellt. Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 7 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Ziffer 1.3 Absatz 2, Ziffer 2.4.3 Gemeinsamer Runderlass wurden aus den eingereichten Vorschlagslisten zunächst mehrere Personen gestrichen. Sie sind ehrenamtlich in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert. Daher dürfen sie nicht erneut benannt werden. Hierbei handelte es sich um Frau Sigrid Himmel, Herrn Werner Hückebrink und Herrn Erwin Sadlau.

Nunmehr hat sich herausgestellt, dass der Ausschlussgrund für Herrn Erwin Sadlau vom Amtsgericht Beckum zu Unrecht angenommen wurde. Dementsprechend wird die Vorschlagsliste um seinen Namen ergänzt.

Weitere Ausschlussgründe greifen bei dem genannten Personenkreis nicht.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Für die Amtsperiode 2009 bis 2013 ist die Vorschlagsliste nach vorheriger öffentlicher Auflegung nebst etwaigen Einsprüchen bis spätestens 15. August 2008 der RichterIn bzw. dem Richter beim Amtsgericht Beckum vorzulegen.

Anlage/n:

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2009 bis 2013